

Satzung des Lichtpunkt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lichtpunkt e.V.“ – Verein zur Förderung kultureller und sozialer Strukturen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung kultureller und sozialer Strukturen, um in der Stadt und im Landkreis Mittelsachsen in Zusammenarbeit mit sozialen und kulturellen Anbietern einem breiten Bevölkerungsspektrum soziale und kulturelle Beteiligungsmöglichkeiten zu vermitteln.
- (2) Dazu zählt im wesentlichen:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Bildung, insbesondere durch offene Angebote der Erwachsenenbildung
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung des Sports, insbesondere durch Kurse im Erwachsenensport
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (3) Wesentliche Aufgaben sind:
 - a) Die Information über soziale und kulturelle Vereine, Veranstaltungen, Selbsthilfegruppen
 - b) Vermittlung von Kontakten für Interessierte, Hilfesuchende und ehrenamtliche HelferInnen
 - c) Der Verein ist Träger und Vermittler von sozialen, kulturellen und / oder soziokulturellen Angeboten und Projekten.
- (4) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, konfessionellen und kulturellen Organisationen, die den in den Absätzen (1) und (2) beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
- (5) Mittel zur Verwirklichung des Satzungszieles sind:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung bereits vorhandener Strukturen
 - b) Einbindung engagierter und fachlich kompetenter Personen
 - c) Einsatz ehrenamtlicher und hauptamtlicher MitarbeiterInnen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen jedoch im Rahmen von Projektumsetzungen in den Projekten angestellt sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a) Aktive Mitglieder
 - arbeiten aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mit
 - unterstützen den Verein finanziell durch den Mitgliedsbeitrag
 - nehmen an der Mitgliederversammlung teil und sind stimmberechtigt
 - b) Fördermitglieder
 - geben finanzielle und ideelle Unterstützung
 - nehmen an der Mitgliederversammlung teil, sind nicht stimmberechtigt
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat
 - (c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören: Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Beschlüsse sind gefasst, wenn mindestens 50% dafür stimmten.

Ausnahme: Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung sind mit 2/3.-Mehrheit zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind und fristgemäß jedes Mitglied eingeladen wurde.

(4) Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister und maximal bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Arbeitsweise des Vorstands festgelegt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution mit gemeinnützigem Zweck im Landkreis Mittelsachsen.

Beschlossen am 22. April 2009